

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

37.

Kirchliches Begräbnis – neuer Ritus

Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969, Freiburg u. a., 2009. Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen; 232), Bonn 2009.

Die amtliche Neuauflage der kirchlichen Begräbnisfeier ist ab dem ersten Adventsonntag, dem 29. November 2009, verbindlich.

Dieser neue Ritus löst die amtliche deutsche Ausgabe von 1973 ab und berücksichtigt die Veränderungen in der Bestattungskultur und die neuen pastoralen Herausforderungen im deutschen Sprachgebiet, die sich in den letzten 35 Jahren entwickelt haben. Ebenso entspricht er den Bestimmungen der Übersetzungsinstruktion (Liturgiam Authenticam) aus dem Jahre 2001, „dass die Übersetzungen der heiligen Liturgie in die Volkssprachen als authentische Stimme der Kirche Gottes verlässlich sind.“ Für Österreich wurde diese zweite authentische Ausgabe durch die Österreichische Bischofskonferenz am 6. November 2008 approbiert und von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenspendung am 9. Juli 2009, Prot. N. 633/09/L, regkognosziert.

Die Neuauflage enthält die römischen Praenotanda, welche grundlegende Hinweise zum Verständnis und zur Feier des kirchlichen Begräbnisses geben. Die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes haben zusätzlich eine eigene Pastorale Einführung mit Konkretisierungen für das deutsche Sprachgebiet erarbeitet.

Das erneuerte Buch hat die übersichtlichen Grundformen beibehalten und verweist dabei grundsätzlich auf Auswahltexte.

Das erste Kapitel enthält Texte für „Totenwache und Gebet im Trauerhaus“.

Das zweite Kapitel enthält die Vollform des christlichen Begräbnisses mit den drei Stationen als eine österliche Wanderung vom Tod zum Leben, aus dem Dunkel in das Licht, aus der Bedrängnis dieser Welt in den Frieden bei Gott. Die erste Station im Trauerhaus (oder am Sterbe- bzw. Aufbahrungsort) steht für den Abschied aus dem persönlichen Lebensumfeld des Verstorbenen und begleitet ihn mit Gebet. Die erste Prozession führt anschließend zur Kirche, wo in Anwesenheit des Leichnams Eucharistie gefeiert wird und der Tote noch einmal bewusst als Glied der irdischen Gemeinschaft der Kirche wahrgenommen

INHALT

- 37. Begräbnisritus neu
- 38. Kirchenaustritt: Erklärende Ausführungen der Österreichischen Bischofskonferenz
- 39. Diözesanrat: 5. Vollversammlung, 6.–7. November 2009
- 40. Bischöfliches Seminar, Ordnung der Verwaltung
- 41. Pfarrgrenze, Änderung
- 42. Friedhofsgebühren: Änderung
- 43. Kinder- und Jugendwerk Josefinum in Leoben: Statutenänderung
- 44. Priesterrat: neue Mitglieder
- 45. Personalnachrichten
- 46. Pfarrverwaltung: Kurs und Prüfung

wird. Am Übergang zwischen Messfeier und Grablegung erfolgt die „Letzte Anempfehlung und Verabschiedung“. Die zweite Prozession geleitet den Toten zum Grab, wo der Leichnam bestattet und damit in die Hände Gottes übergeben wird.

Das dritte Kapitel ordnet die liturgischen Texte dem Begräbnis mit zwei Stationen zu: in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle und am Grab, das vierte Kapitel dem Begräbnis oder der Feier der Verabschiedung mit einer Station. Das fünfte Kapitel ist dem Begräbnis eines Kindes gewidmet.

Eigene Kapitel sind für die Feier der Verabschiedung vor einer Einäscherung und für die Feier der Urnenbeisetzung hinzugekommen.

Darüber hinaus enthält das deutsche Feierbuch auch Texte für

- das Begräbnis von Verstorbenen, die einen gewaltsamen Tod erlitten haben,
- für das Begräbnis von Menschen, die beim Einsatz für andere den Tod gefunden haben, und
- für das Begräbnis von Menschen, die sich selbst das Leben genommen haben.

Neu sind die Feier der Verabschiedung vor einer Einäscherung und besondere Formulare

- für die Begleitung, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist,
- für liturgische Feiern bei Großschadensereignissen und Katastrophen
- sowie die Feier der gemeinsamen Verabschiedung oder Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten.

Die gedruckten Feierordnungen sind eine verlässliche Orientierung, auch in schwierigen Situationen. Gleichzeitig

stehen zahlreiche Auswahltexte zur Verfügung. Es ist aber auch notwendig, sich grundlegend mit dem neuen Ritus vertraut zu machen und die enthaltenen Auswahltexte zu kennen, um durch das erneuerte Buch auf die verschiedenen Situationen pastoral gut einzugehen.

38.

Kirchenaustritt: Erklärende Ausführungen der Österreichischen Bischofskonferenz nach c. 34 CIC zu den Auswirkungen des Kirchenaustrittes nach staatlichem Recht auf die kirchliche Rechtsstellung des Ausgetretenen

Mit Schreiben vom 13. März 2006 veröffentlichte der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte eine Interpretation des kirchenrechtlichen Begriffs des formellen Aktes des Abfalls von der katholischen Kirche, welcher im kirchlichen Eherecht in einigen Bestimmungen enthalten ist. In Österreich ist seit 1868 nach staatlichen Gesetzesbestimmungen ein Austritt aus anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bei der staatlichen Verwaltungsbehörde möglich. Angesichts der erwähnten Erklärung des Päpstlichen Rates war es notwendig, eine Regelung für die österreichischen Erzdiözesen und Diözesen zu treffen, welche das Verhältnis des Austritts aus der Kirche nach staatlichem Recht zum kanonistischen Begriff des formellen Abfalls von der Kirche klarstellt und gleichzeitig pastorale Möglichkeiten zum Widerruf des Kirchenaustritts eröffnet.

Nicht wenige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ihrer Austrittserklärung wurden durch diesen innerhalb der gesetzten Frist von drei Monaten erklärten Widerruf für den kirchlichen und den staatlichen Bereich sämtliche Wirkungen genommen.

Die Erklärung des Kirchenaustritts wird auch seitens der Kirche ernstgenommen. Wie Bischöfe des deutschen Sprachraums schon seit Jahrzehnten erklärt haben, stellt der Austritt aus der Kirche materiell auf jeden Fall eine schwere Sünde dar. Daraus ergibt sich, daß alle kirchenrechtlichen Regelungen für solche, die in einer schweren Sünde hartnäckig verharren, auch auf jene zutreffen, die ihren vor der staatlichen Behörde erklärten Kirchenaustritt nicht rückgängig gemacht haben.

Das bedeutet konkret: Ein aus der Kirche ausgetretener Katholik

- darf nicht zur heiligen Kommunion zugelassen werden;
- kann keine kirchlichen Ämter bekleiden (auch nicht das Amt des Tauf- bzw. Firmpaten);
- kann keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen, insbesondere nicht die Funktionen in diözesanen oder

pfarrlichen Räten (z.B. Pfarrgemeinderat und Pfarrkirchenrat);

- verliert das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche.
- Falls der Betreffende im kirchlichen Dienst steht, muß das Dienstverhältnis beendet werden.
- Falls er aufgrund einer kirchlichen Ermächtigung Dienste ausübt (z. B. *missio canonica* für Religionslehrer), muß diese Ermächtigung widerrufen werden.
- Falls der Betreffende nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt hat, ist das kirchliche Begräbnis in der Regel zu verweigern.

Zur Klarstellung wird festgehalten, daß ein Kirchenaustritt vor der staatlichen Behörde immer eine schwerwiegende Verfehlung gegen die Gemeinschaft der Kirche darstellt und durch eine Zusatzklärung, sei es anlässlich des Austritts gegenüber der staatlichen Behörde, sei es gegenüber dem Diözesanbischof oder auch gegenüber dem Ortpfarrer, nicht die oben genannten Wirkungen verliert. Beichtväter, bei denen ein aus der Kirche ausgetretener Pönitent um die Absolution bittet, können diese nur erteilen unter der Auflage der Rückkehr in die kirchliche Gemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten (Durchführung eines Reversionsverfahrens) innerhalb einer festgesetzten Frist von nicht länger als drei Monaten. Die Ordinarien verzichten für diesen Fall auf den Rekurs wegen des möglichen Eintritts der Tatstrafe der Exkommunikation aufgrund von Apostasie, Schisma oder Häresie (c. 1364 CIC).

Die Seelsorger sind aufgerufen, denjenigen, die in die Kirche zurückgekehrt sind, eine besondere katechetische Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf bestehende diesbezügliche Angebote hinzuweisen. Unter allen Gläubigen muß der Sinn für die kirchliche Gemeinschaft gestärkt werden.

Beschlossen in der Bischofskonferenz vom 9. bis 12. November 2009

39.

Diözesanrat: 5. Vollversammlung, 6.–7. November 2009

Ort: Bildungshaus Graz-Mariatrost

Freitag, 6. November 2009, 16:00 Uhr

TOP 1: Eröffnung

- a) Begrüßung
- b) Gebet
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Begrüßungsansprache des Bischofs
- e) Grußworte
- f) Genehmigung der Tagesordnung
- g) Protokoll der letzten Sitzung vom 26.–27. Juni 2009
- h) Bericht des Vorstandes
- i) Dringlichkeitsanträge

- TOP 2: Diözesane Frauenkommission
- Vorstellung der Kandidatinnen
 - Gesprächsmöglichkeit
 - Neuwahl
 - Bestätigung durch den Herrn Bischof
- TOP 3 Projekt „Prioritäten setzen in der Diözese“
- Vorstellen des Projektes
 - Inhaltliche Diskussion und Stellungnahme des Diözesanrates (Mag. Martina Laubreiter)
- 19.00 Uhr Hl. Messe
- Samstag, 7. November 2009, 9:00–12:30 Uhr
- TOP 4 Augustinum
- Führung durch das Haus (Regens Dr. Wilhelm Krautwaschl)
 - Die einzelnen Institutionen stellen sich kurz vor
 - Rückfragen und Diskussionsmöglichkeit
 - „Bildung und Berufung“ im Augustinum
 - Diskussion mit Verantwortlichen des inhaltlichen Konzepts
- TOP 5: Vorschau auf die nächste Sitzung
- TOP 6: Allfälliges, Termine, Schlussworte

40.

Ordnung der Verwaltung des Bischöflichen Seminars

Das Bischöfliche Seminar ist eine Einrichtung der Diözese Graz-Seckau. Als Carolinum-Augustineum gegründet, kommt ihm als Kleinem Seminar – dem es im Augustinum, dem Bischöflichen Zentrum für Bildung und Berufung, aufgetragen ist, geistige Prägung zu vermitteln sowie kirchliche und geistliche Berufe zu fördern – gemäß can. 234 § 1 CIC für den kirchlichen und öffentlichen Bereich Rechtspersönlichkeit zu.

Das „Bischöfliche Seminar“ hat seinen Sitz in 8010 Graz, Lange Gasse 2.

I. Regens

Der Regens ist der Vertreter des Bischöflichen Seminars. Er verwaltet das Vermögen des Bischöflichen Seminars. Er ist im Rahmen dieser Ordnung an die Beschlüsse des Wirtschaftsrates gebunden.

Ihm obliegt die Personalhoheit einschließlich Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen entsprechend den diözesanen Regelungen.

Der Regens vertritt das Seminar gegenüber den in seinen Immobilien untergebrachten kirchlichen Einrichtungen und anderen Mietern.

II. Wirtschaftsrat

Der Wirtschaftsrat des Bischöflichen Seminars ist für die wirtschaftlichen Belange des Bischöflichen Seminars gemäß can. 1280 zuständig und unterstützt den Regens nach Maßgabe dieser Ordnung bei der Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben.

1. Aufgaben

- 1.1. Erstellung des jährlichen, mittel- und langfristigen, ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
- 1.2. Beratung und Entscheidung in wichtigen rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundsatzenfragen;
- 1.3. Zuständigkeit für Baumaßnahmen und größere Anschaffungen;
- 1.4. Grundsatzbeschlüsse über die Nutzung von Räumen und Grundflächen;
- 1.5. Beratung des Regens vor Aufnahme bzw. Kündigung von Einrichtungen und Mietern.

2. Durchführung

- 2.1. Der Regens sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- 2.2. Für Beschlüsse des Wirtschaftsrates, für die eine Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat erforderlich ist, sind die Anträge über das Bischöfliche Seminar einzubringen.
- 2.3. Das Seminar und die von den Beschlüssen betroffenen in ihm untergebrachten Einrichtungen und Mieter sind zur Umsetzung der Anordnungen verpflichtet.

3. Mitglieder

- 3.1. Mit beschließender Stimme gehören dem Wirtschaftsrat an:
 - 3.1.1. der Regens als Vorsitzender und
 - 3.1.2. mindestens vier vom Ordinarius ernannte Mitglieder, die sich durch kirchliche, wirtschaftliche, rechtliche und organisatorische Kompetenz auszeichnen. Die Mitarbeit im Wirtschaftsrat ist ehrenamtlich.
- Vertreter der im Seminar untergebrachten Einrichtungen und Mieter können nicht zu Mitgliedern bestellt werden.
- 3.2. Der Wirtschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter.
- 3.3. Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist möglich. Wenn ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, erfolgt unter Beachtung von Pkt. 3.1.2 gegebenenfalls die Ernennung eines neuen Mitgliedes für den Rest der laufenden Funktionsperiode.
- 3.4. Mitglieder scheiden aus durch Ablauf der Funktionsperiode, durch dem Ordinarius schriftlich erklärte Zurücklegung der Funktion oder durch Abberufung durch den Ordinarius.
- 3.5. Mit beratender Stimme gehört dem Wirtschaftsrat der Verwalter des Bischöflichen Seminars an.

4. Sitzungen

- 4.1. Der Wirtschaftsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft er es für notwendig hält oder wenn zwei Mitglieder schriftlich eine Sitzung beantragen oder auf Anordnung des Ordinarius, jedenfalls ist aber eine Sitzung im Frühjahr und Herbst jeden Jahres vorgesehen.
- 4.2. Allfällige Vorschläge bzw. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern grundsätzlich eine Woche

vor der Sitzung, wenn möglich mit entsprechenden Unterlagen und Begründung, dem Vorsitzenden vorzulegen.

4.3. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Regens (oder des Vorsitzenden-Stellvertreters) und von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Pkt. 3.1.2) notwendig. Beschlüsse im Wirtschaftsrat werden mit einfacher Mehrheit gefällt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse treten grundsätzlich mit der Abstimmung in Kraft (vorbehaltlich von Pkt. 6). Der Ordinarius hat das Recht, Beschlüsse aufzuheben.

4.4. Der Wirtschaftsrat kann Betroffene und Fachleute zu den betreffenden Tagesordnungspunkten der Sitzung ohne Stimmrecht einladen.

5. Protokoll

Eine Ausfertigung des vom Vorsitzenden zu unterzeichnenden Protokolls ist dem Bischöflichen Ordinariat zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Es wird in der Ordinariatskanzlei hinterlegt.

6. Einspruchsrecht

6.1. Der Regens kann vor der Abstimmung erklären, einem Beschluss nicht zustimmen zu können. In diesem Falle ist über den Antrag, um weitere Überlegungen und Erörterungen zu ermöglichen, erst in der nächsten Sitzung abzustimmen.

6.2. War der Regens bei der Wirtschaftsratsitzung nicht anwesend, treten die Beschlüsse in Kraft, wenn er nicht binnen einer Woche nach Erhalt des Protokolls wenigstens dem Vorsitzenden-Stellvertreter gegenüber schriftlich mitgeteilt hat, dass er nicht zustimmt. Der Antrag ist in der nächsten Sitzung, in der der Regens anwesend ist, nochmals zu behandeln.

6.3. Bei Ablehnung eines Beschlusses durch den Regens kann der Wirtschaftsrat mit einfacher Mehrheit einen Antrag an den Ordinarius zur Entscheidung richten.

III. Verwaltung

1. Dem Regens kommt die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Seminars gemäß dem allgemeinen und partikulären Kirchenrecht sowie nach dieser Ordnung zu (can. 1279).

2. Er wird darin von einem Verwalter unterstützt. Dieser ist an die Anordnungen des Regens gebunden und ihm rechenschaftspflichtig. Im Besonderen bereitet er den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zur Beschlussfassung im Wirtschaftsrat vor. Er berichtet dem Wirtschaftsrat über wichtige diesen betreffende Vorgänge aus seinem Arbeitsbereich.

3. Während dem Regens die Kompetenz für das Bischöfliche Seminar im Hinblick auf die Förderung von geistlichen Berufungen und die besondere religiöse Bildung und Erziehung sowie die Personalhoheit und Hauptverantwortung für die Verwaltung vorbehalten sind, können dem Verwalter besondere Arbeitsbereiche zur selbständigen Bearbeitung unter Wahrung der Weisungsbefugnis des Regens übertragen werden.

IV. Hauskonferenz

1. Aufgaben

1.1. Die Hauskonferenz dient der Information, der Beratung und der Koordination der gemeinsamen Anliegen der in den Räumen des Bischöflichen Seminars untergebrachten Einrichtungen.

1.2. Die Hauskonferenz soll auch dem spirituellen Anliegen des Hauses dienen und dazu beitragen, kirchliche Anliegen in den eigenen Einrichtungen wie im Gesamten des Hauses wirksamer umzusetzen. Diese Aufgabe ist insbesondere durch den Regens des Bischöflichen Seminars zu koordinieren.

1.3. Anträge zur Beratung werden dem Regens mitgeteilt, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden. In der Hauskonferenz getroffene Vereinbarungen sind für die Mitglieder grundsätzlich verbindlich; für Themen, die über die Aufgaben der Hauskonferenz hinausgehen, hat der Regens die zuständigen Kompetenzen zu beachten.

2. Mitglieder

2.1. Vorsitzender der Hauskonferenz ist der Regens. Er beruft sie in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf ein. Bei Verhinderung wird er durch den Verwalter vertreten. Bei allfälligen Abstimmungen hat der Vorsitzende nur ein Dirimierungsrecht.

2.2. Der Hauskonferenz gehören an:

- Verwalter des Bischöflichen Seminars,
- Pädagogischer Leiter des Bischöflichen Seminars,
- Direktor des Bischöflichen Gymnasiums,
- Rektor der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau,
- je ein Vertreter der übrigen im Bischöflichen Seminar untergebrachten Einrichtungen (sie werden entsprechend der Regelung des Ordinarius von ihren zuständigen Ämtern bzw. Rechtspersonen nominiert).

Wenn ein Mitglied verhindert ist, kann es einen Vertreter entsenden.

Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme zur Hauskonferenz einladen.

2.3. Der Verwalter erstellt das Protokoll, in dem die wichtigsten Ergebnisse festgehalten werden.

V. Schlussbestimmung

1. Dieses Statut tritt mit 1. August 2009 in Kraft.

2. Es ersetzt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates des Bischöflichen Seminars und des Bischöflichen Gymnasiums, 8010 Graz, Lange Gasse 2 (Ord.-Zl.: 3 Kn 1-93 vom 1. Juni 1993 in der Fassung von Ord.-Zl.: 3 Kn 2-04 vom 30. April 2004).

+ Egon Kapellari m.p.
Bischof

Dr. Josef Heuberger m.p.
Kanzler

(Ord.-Zl.: 3 Kn 3-09 vom 22. Juni 2009)

41. Pfarrgrenze, Änderung

Die Pfarrgrenze zwischen St. Radegund am Schöckel und Gutenberg an der Raabklamm wurde mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2009 durch bischöfliches Dekret vom 24. September 2009, Ord.-Zl.: 5 Um 1/3-09, geringfügig geändert: Die Liegenschaft der Familie in Stenzengreith 22 (Gemeinde Stenzengreith) wurde aus der Pfarre St. Radegund am Schöckel aus- und der Pfarre Gutenberg an der Raabklamm eingegliedert.

42. Friedhofsgebühren: Änderung

Die Regelung in KVBI 1994,32 i. d. F. von 2006,27 wird in folgenden Punkten geändert:

Anstelle der zuletzt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 erhöhten Mindestsätze der Friedhofsgebühren für die kirchlichen Friedhöfe werden auf Grund der in der Zwischenzeit eingetretenen Indexsteigerungen und Kostenerhöhungen mit

1. Jänner 2010

neue Friedhofsgebühren festgesetzt. Die neuen Sätze sind nur auf jene Gebühren anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2010 fällig sind (d. h. ohne Nachzahlung für bereits vorher entrichtete bzw. fällige Gebühren). Die übrigen Bestimmungen der Gebührenordnung bleiben aufrecht.

1. Grabstättengebühren

1.1. Grabgebühr einschließlich Friedhofsbenützungsgeld

Grab je Stelle für 10 Jahre	€ 165,00
Gruft pro Sargstelle für 10 Jahre	€ 295,00

Die bisherige Unterscheidung, die eine gegenüber der Ablösegebühr höhere Erwerbsgebühr vorgesehen hat, wird aufgehoben. Beide Gebühren werden als Grabgebühr vereinheitlicht. Ebenso wird die bisher vorgesehene Nichtverlängerungsmöglichkeit von „Reihengräbern“ (im Sinne der Friedhofsordnung, § 3 Abs. 2 lit. a; KVBI 1994,31) aufgehoben.

Die Grabgebühr umfasst sowohl das Grabbenützungsrecht gemäß der Friedhofsordnung als auch die Verwaltungskosten, die Benützung der Friedhofseinrichtungen, wie Wasserversorgung, Müllabfuhr, Erhaltung und Pflege der Wege usw. (vgl. den folgenden Punkt). Eine zusätzliche nochmalige Einhebung der „Friedhofsbenützungsgeld“ ist nicht statthaft.

Bei Grüften gilt für die Berechnung der Sargstellen die Breite ohne Berücksichtigung der Tiefe, so dass die Anzahl „pro Sargstelle“ jener entspricht, die sich im Verhältnis zu einstelligen Gräbern ergibt.

Bei einem Begräbnis ist die Gebühr für die Dauer der Verwesungszeit vorzuschreiben, gegebenenfalls für das mehrstellige Grab; bei bestehendem Grabbenützungsrecht ist die Gebühr für die über den bereits bestehenden Ablösezeitraum hinausgehenden Jahre zu aliquotieren. Es besteht selbstverständlich kein Einwand, wenn die einzelnen Bestandteile in der Gebührenschrift detailliert aufgeschlüsselt werden, sofern die Summe die hier genannte nicht übersteigt.

Grundsätzlich ist diese Gebühr für eine Dauer von zehn Jahren einzuheben.

1.2. Urnengrabgebühr einschließlich Friedhofsbenützungsgeld

Wenn Urnen in einem Erdgrab beigesetzt werden und dessen Fläche die Hälfte eines einfachen Familiengrabes nicht überschreitet, gilt folgende Gebühr (im Sinne von Pkt. 1.1):

Urn-Erdgrabgebühr für 10 Jahr	€ 110,00
-------------------------------	----------

Für Urnengräber gelten im Übrigen vorerst dieselben Gebühren wie für Erdbestattungen, sofern nicht für Sondergebühren eine Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates vorliegt.

1.3. Friedhofsbenützungsgeld ohne Grabgebühr

Pro Stelle und Jahr	€ 13,00
---------------------	---------

Die Gebühr für die Benützung der Friedhofseinrichtungen, die bereits in den Punkten 1.1 und 1.2 enthalten ist, darf nicht zusätzlich ein weiteres Mal verrechnet werden, sondern sie ist nur für jene Gräber vorgesehen, die nachweislich auf Friedhofsdauer oder ähnlich vergeben sind. Sie beträgt höchstens 80 Prozent der Grabgebühr. Wenn hierfür kein Bankeinzug vereinbart wird, ist der Betrag für zehn Jahre im Vorhinein fällig.

2. Begräbnisgebühren

Beisetzungsgebühr pro Begräbnis	€ 35,00
---------------------------------	---------

3. Beendigung des Grabrechtes

Wenn bei Einziehung eines Grabes gemäß § 8 Abs. 2 der Friedhofsordnung der letzte Grabberechtigte nicht selbst für die Entfernung des Grabdenkmals, der Einfassung und sonstigen Ausstattung (mit allen Auf- und Einbauten) sorgt, kann die Friedhofsverwaltung eine Ersatzvornahme veranlassen und diesem hierfür eine Pauschale von € 300,00 – bei Grüften jedenfalls die tatsächlichen Kosten – verrechnen.

4. Sondergebühren

Gemäß Abs. 2 der „Erhöhung der Friedhofsgebühren“ laut KVBI 1994,32 ist für höhere Gebühren, die bei dort beschriebener Notwendigkeit vom Wirtschaftsrat beschlossen werden, unter Bekanntgabe der Gründe beim Bischöflichen Ordinariat um Genehmigung anzusuchen. Dasselbe gilt auch für andere Abweichungen. Weitere als die hier verlautbarten Gebühren in Bezug auf den Friedhof bedürfen gemäß § 9 (a) der Friedhofsordnung (KVBI 1994,31) ebenfalls der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

5. Weitergeltung von Genehmigungen

Soweit in speziellen Gebührenordnungen mit den aktuellen diözesanen Gebühren übereinstimmende Positionen enthalten sind, werden diese hiermit an die oben angeführten angeglichen. Die anderen bereits erteilten Genehmigungen für Gebühren, die von den hier neu verlautbarten abweichen bzw. darüber hinausgehen, bleiben grundsätzlich aufrecht.

(Ord.-Zl.: 5 A/Fr 9-09 vom 12. November 2009)

43.

Kinder- und Jugendwerk Josefinum in Leoben Statutenänderung

Das Statut, das mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten (KVBI 2005,5) und mit 31. Oktober 2005 (KVBI 2005,47) geändert worden ist, wird mit Wirksamkeit vom 1. November 2009 in der Einleitung und im Abschnitt „A. Aufgaben des Josefinums“ neuerlich geändert. Diese lauten nunmehr:

Das Kinder- und Jugendwerk Josefinum in Leoben bietet nach christlichen Grundsätzen in zeitgemäßen Einrichtungen

- a) Kindern und Jugendlichen Erziehung und Bildung sowie
- b) Studierenden der Montanuniversität Gemeinschaft, Begegnung und Unterkunft an.

Es will den ihm Anvertrauten Beheimatung und pädagogisch wertvolle Förderung vermitteln. Es richtet seine Dienste nach den Bedürfnissen der Zeit in Gesellschaft und Kirche aus.

A. Aufgaben des Josefinums

1. Aufgaben

Das Kinder- und Jugendwerk Josefinum in Leoben (kurz: Josefinum) hat auf ausschließlich gemeinnütziger Basis das Ziel,

- a) Kinder und Jugendliche, vor allem wenn sie durch ihre familiäre und soziale Situation in ihrer Erziehung und Entwicklung besondere Stützung benötigen, in die von ihm geführten Einrichtungen, wie Kinderkrippe, Kindergarten, Schülerhort, sozial-pädagogische Wohngemeinschaft usw. aufzunehmen, ihnen positive Lebensbegleitung zu vermitteln und sie nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen und im religiösen Geiste zu erziehen;
- b) Studierenden der Montanuniversität einen Ort der Begegnung sowie Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Es setzt daher in zeitgemäßer Form die 1878 erfolgte Stiftung des Katholischen Frauenvereins der Stadtpfarre Leoben fort.

Der Wirkungsbereich des Josefinums erstreckt sich

zu a) zunächst auf die Kinder und Jugendlichen des Stadtgebietes Leoben. Um diese sozialen Aufgaben sicher zu

stellen, hat sich die Stadtgemeinde Leoben bereit erklärt, im Kuratorium dieses Werkes und an seiner wirtschaftlichen Erhaltung mitzuarbeiten. In begründeten Fällen kann auch Anfragen aus der gesamten Steiermark und aus anderen Bundesländern entsprochen werden. Das Angebot

zu b) richtet sich grundsätzlich an die Studierenden der Montanuniversität Leoben.

Die Tätigkeit des Josefinums kommt innerhalb der vorgezeichneten Zwecke jedermann ohne Unterschied der Herkunft, des Standes, der Rasse, der Religion oder der Staatszugehörigkeit zugute.

2. Rechtsstellung

Das Kinder- und Jugendwerk Josefinum in Leoben ist ein kirchliches Institut nach Maßgabe der can. 113–123 des Codex des kanonischen Rechtes (CIC). Es arbeitet eng mit der Stadtgemeinde Leoben zusammen. Aufgrund des Dekretes des Bischofs von Graz-Seckau vom 18. Februar 1970, Zl. 18 He 1/4-70, besitzt es für den kirchlichen und im Sinne der Bestätigung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. März 1970, Zl. 40.163-Ka/70, für den staatlichen Bereich die Stellung einer Rechtspersönlichkeit. Das Josefinum untersteht der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates Graz-Seckau und hat seinen Sitz in Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 4.

*

Die Abschnitte B bis D bleiben in der Fassung von KVBI 2005,47 unverändert.

(Ord.-Zl.: 18 He 4-09 vom 31. Oktober 2009)

44.

Priesterrat: neues Mitglied

Neues Mitglied des Priesterrates (s. KVBI 2009,12 i.d.F.v. 2009,26) ist als Vertreter der Pfarrer im Dekanat Waltersdorf:

Kröll Karl CM, Pfarrer von Altenmarkt bei Fürstenfeld (in Nachfolge von Pfarrer Franz Sammer, Waltersdorf).

45.

Personalnachrichten

A. KLERUSVERÄNDERUNGEN

I. Ernennungen und Bestellungen

Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari hat ernannt

1. Dekanate

mit 1. November 2009:

zugleich zu Dekanatsjugendseelsorgern:

Brandstätter Mag. Mario, Pfarrer von Aflenz und Thörl, auch zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Bruck an der Mur;

Lang Mag. Johannes, Kaplan in Gnas und Trautmannsdorf, auch zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Feldbach;

Schreiber MMag. Thorsten, Kaplan in Gleisdorf, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen, auch zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Gleisdorf;

Monschein Mag. Andreas, Kaplan in Hartberg, auch zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Hartberg;

Baier Mag. Johannes, Pfarrer von Köflach, Hirscheegg, Modriach und Pack, auch zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Voitsberg.

2. Pfarren

mit 1. September 2009:

Filipowicz P. Mag. Kajetan OFM (Diözese Katowice, Polen) zum Kaplan in Maria Lankowitz;

mit 13. Oktober 2009:

Ibounigg Mag. Roger, Pfarrer in Pöllau, auch zum Provisor von Pöllau;

mit 23. November 2009:

Puntigam-Juritsch Mag. Alois, Dechantstellvertreter des Dekanates Hartberg, Pfarrer von Grafendorf, auch zum Pfarrer von Rohrbach an der Lafnitz und Eichberg.

II. Neu in der Diözese

seit 1. September 2009:

Siebert P. Mag. Lech OFM Cap, Seelsorger im Kapuzinerkloster Leibnitz;

seit 1. Oktober 2009:

Smiljanić P. Mag. Tomislav OFM, Studienaufenthalt (seit 1.10.2009);

seit 12. Oktober 2009:

Perepparambil P. Mag. George OCD (Manjummel, Indien), Kloster der Karmeliten Graz.

III. Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

mit 18. Juli 2009:

Almeida P. Rathan Nicholas OCD, Kloster der Karmeliten Graz (nun Erzdiözese Wien);

mit 19. September 2009:

Meixner Mag. Ewald;

mit 22. November 2009:

Reiter Stefan CRSA, Pfarrer von Rohrbach an der Lafnitz und Eichberg.

IV. In den Ruhestand getreten

mit 30. September 2009:

Steinkellner Martin als Kuratbenefiziat im Elisabethinenkloster (wohnt nun: Annaheim, Riesstraße 24, 8010 Graz).

V. Adressänderungen

Gopp P. Mag. Dietmar OCist, Militärdekan des Militärordinariates Österreich, Dekanatspfarre Graz, wohnt nun: Annenstraße 6, 8020 Graz.

König P. Mag. Johannes SJ, Gefangenenhausseelsorger, Geistlicher Rektor an der LSF, wohnt nun:

Priesterseminar, Bürgergasse 2, 8010 Graz, Tel. 0676/8742-3204;

Rauch P. Mag. Martin SJ, Studentenseelsorger, wohnt nun: Priesterseminar, Bürgergasse 2, 8010 Graz, Tel. 0676/8742-3203;

Schmidt P. Mag. Markus SJ, Studentenseelsorger, wohnt nun: Priesterseminar, Bürgergasse 2, 8010 Graz, Tel. 0676/8742-3205;

Silber P. Martin OSB wohnt nun: Pflegeheim St. Benedikt, Frauenberg 3, 8904 Frauenberg;

Pfarre Semriach, neu: Markt 1, 8102 Semriach;

Pfarre Lind-Maßweg, neu: Kirchplatz 1, 8724 Spielberg;

Seelsorgestelle St. Josef in Maßweg, neu: Marktplatz 5, 8724 Spielberg.

Neue Telefonnummern:

Generalvikariat – Diözesanvisitator Kan. Msgr. Mag. Franz Neumüller: 0676/8742-2209 (bisher -6096)

Kath. Hochschulgemeinde

– Mag. Christian Ortner: 0676/8742-3200

– Seelsorger MMag. Alois Kölbl: 0676/8742-3206

– Past.Ass. Sr. Silvia Bereczki: 0676/8742-3201

– Past.Ass. Dr. Inge Lang: 0676/8742-3207

Lokalkaplanei Graz-Welsche Kirche – Pfarrkanzlei: 0676/8742-6144

Pfarren:

Aflenz – Pfr. Mag. Mario Brandstätter: 0676/8742-6002 (bisher -6894)

Bad Gleichenberg – Prov. P. Mag. Darius Lebok OFM: 0676/8742-6715

Deutschlandsberg – Pfarrkanzlei: 0676/8742-6038 (bisher Pfr. Johann Kollar)

– Past.Ass. Lisbeth Dichtinger: 0676/8742-6691 (bisher Pfarrkanzlei)

Feldbach – Kpl. MMag. Gerald Wohleser: 0676/8742-6723

– Past.Ass. Mag. Herbert Trummer: 0676/8742-6718

Fernitz – Diakon Johann Hofer: 0676/8742-6703

Fischbach – Prov. Mag. Peter Praßl: 0676/8742-6608

Gnas – Pfr. Mag. Karl Gölles: 0676/8742-6096 (bisher -6002)

Gratkorn – Pfr. P. Mag. Benedikt Fink OCist: 0676/8742-6099

Graz-Christus der Salvator – Past.Ass. MMag. Angela Lendl: 0676/8742-6804 (bisher Mag. Birgit Diestler)

Graz-Gösting – Pfarrkanzlei: 0676/8742-6113

– Pfr. Mag. Karl Niederer: 0676/8742-6732

Graz-Hl. Erlöser im LKH – Seelsorger P. Dr. Sebastian Athappilly CMI: 0676/8742-6635

Graz-Herz Jesu – Pfr. Mag. Matthias Keil: 0676/8742-6115

– Sekretärin Friederike Ernst: 0676/8742-6721

Graz-Kalvarienberg – Pfarrkanzlei: 0676/8742-6119

– Prov. Mag. Ottó Molnár: 0676/8742-6728

Graz-St. Elisabeth in Webling – Pfarrkanzlei: 0676/8742-6150

Graz-Straßgang – Kpl. Dr. Andreas Kowatsch: 0676/8742-6737

Hartberg – Past.Ass. Mag. Andreas Pichlhöfer: 0676/8742-6719
 Hausmannstätten – Pfr. Dr. Josef Wilfing: 0676/8742-6187
 Ilz – Past.Ass. Mag. Peter Baumann: 0676/8742-6210 (bisher -6526)
 Jagerberg – Pfr. Mag. Wolfgang Koschat: 0676/8742-6215
 Knittelfeld – Kpl. Mag. István Holló: 0676/8742-6711
 – Kpl. Mag. Piotr Kowalczyk: 0676/8742-6730
 – Diakon Mag. Johann Glück: 0676/8742-6713
 Köflach – Seels. Mag. Josef Paier: 0676/8742-6994
 Laßnitzhöhe – Pfr. P. Mag. Toni Ganthaler SVD: 0676/8742-6275
 Lind-Maßweg – Diakon Alois Madlener: 0676/8742-6709
 Maria Lankowitz – Prov. P. Jozue Gonsior OFM: 0676/8742-6300
 – Kpl. P. Wictor Kociok OFM: 0676/8742-6710
 Neudau – Prov. Mag. Mariusz Malek: 0676/8742-6706
 Pinggau – Past.Ass. Mag. Monika Pfeifer: 0676/8742-6767
 Pischelsdorf – Pfarrkanzlei: 0676/8742-6990
 Spielfeld – Pfarrkanzlei: 0676/8742-6407
 St. Stefan im Rosentale – Past.Ass. Mag. Christian Löffler: 0676/8742-6675
 Straden – Pfr. Mag. Christof Kalcher: 0676/8742-6507
 Thal – Pfarrkanzlei: 0676/8742-6522
 Voitsberg – Kpl. Mag. Rainer Geuder: 0676/8742-8010
 Weiz – Past.Ass. Mag. Christoph Doppelreiter: 0676/8742-6681
 Wies – Past.Ass. Florian Schachinger: 0676/8742-6634
 Wolfsberg im Schwarzautale – Past.Ass. Mag. Gundula Handler: 0676/8742-6651
Benediktinerabtei Seckau: 0676/8742-5400
 – P. DI Mag. Gabriel Reiterer OSB: 0676/8742-5403
 – Br. Mag. Seraphim Fagner OSB: 0676/8742-5402
 – Prior P. Dr. Severin Schneider OSB: 0676/8742-5404
Greiner Josef, em. Pfarrer von St. Anna am Aigen: 0676/8742-6725 (bisher -6425)
Kollar Johann, em. Pfarrer von Deutschlandsberg: 0676/8742-8895
 Telefon-Abmeldung:
Pfarre St. Andrä im Sausal – Telefonanschluss 03457/2288;

B. LAIEN IM PASTORALEN DIENST

1. Anstellung
 mit 1. September 2009:

Langmann Friederike als Pastorale Mitarbeiterin in Gleinstätten, St. Martin im Sulmtale und St. Andrä im Sausal.

2. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

mit 30. November 2009:

Großegger Maria, Pastoralassistentin in Knittelfeld, Lind-Maßweg, Rachau, Schönberg ob Knittelfeld, St. Margarethen bei Knittelfeld und Pastoralassistentin an der Kapuzinerkirche Knittelfeld (Ruhestand).

46.

Pfarrverwaltung: Kurs und Prüfung

Kurs „Pfarrverwaltung“

Der Kurs 2010 findet gemeinsam für Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, die ihn im Rahmen der Berufsbegleitung für den pastoralen Dienst besuchen, sowie für die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in zwei Abschnitten (11.–12. Jänner und 23.–25. Februar 2010) im Bildungshaus Graz-Mariatrost, Kirchengasse 18, 8044 Graz, statt.

Für neu angestellte Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ist die Teilnahme verpflichtend, für die Teilnehmenden an der Berufsbegleitung innerhalb der ersten fünf Dienstjahre. Für die Priester ist der Kurs Teil der Pfarrbefähigungsprüfung.

Prüfung

Für Pfarrsekretärinnen und -sekretäre findet die ganztägige Prüfung am Donnerstag, dem 15. April 2010, mit Beginn um 8.00 Uhr im Bildungshaus Graz-Mariatrost statt. Auf die Prüfungsordnung (KVBI 1994,27) wird hingewiesen. Die erfolgreiche Ablegung ist Voraussetzung für ein unbefristetes Dienstverhältnis.

Für die Teilnehmenden an der Berufsbegleitung beginnt die mündliche Prüfung (vgl. KVBI 2001,49 und für die Pfarrbefähigung i.V.m. 1991,60) am selben Tag um 8.15 Uhr ebenfalls im Bildungshaus Mariatrost.

Anmeldung

Anmeldungen zu Kurs und/oder Prüfung sind von den Pfarrsekretärinnen und -sekretären bis 30. Dezember 2009 an die Ordinariatskanzlei zu richten, von den Teilnehmenden an der Berufsbegleitung sind die Anmeldungen an die Personalentwicklung gerichtet worden. Bezüglich Quartier wird ersucht, sich direkt mit dem Bildungshaus (Tel. 0316/39 11 31-0; Fax: -30; office@mariatrost.at) in Verbindung zu setzen.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
 Graz, am 23. November 2009

Mag. Helmut Burkard
 Generalvikar

Dr. Josef Heuberger
 Kanzler